

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

**Ausgabe 4,
März 2020**

HGB direkt

pwc

IDW RS BFA 7: Bilanzierung von Pauschalwertberichtigungen im Kreditgeschäft

Aktueller Anlass

Der Bankenfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW RS BFA 7) veröffentlicht (abgedruckt in IDW Life 2/2020, S. 107).

IDW RS BFA 7 ersetzt die IDW Stellungnahme des Bankenfachausschusses: Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten (IDW St/BFA 1/1990) und stellt insoweit deren Weiterentwicklung dar.

Auswirkungen

Anwendungsbereich

Die Stellungnahme konkretisiert die Grundsätze zur Berechnung von Pauschalwertberichtigungen im Kreditgeschäft von Kreditinstituten für deren spezifisches Geschäftsmodell. Diese allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen gelten auch entsprechend für Finanzdienstleistungsinstitute sowie Zahlungs- und E-Geld-Institute, soweit dem Risiko von Kreditausfällen eine vergleichbare Bedeutung zukommt. Darüber hinaus geht die Stellungnahme auf Einzelfragen ein.

Auch wenn die Bildung von Pauschalwertberichtigungen auf das allgemeine Vorsichtsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB zurückzuführen ist, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass auch andere Unternehmen wie Versicherungs- und Industrieunternehmen dieser Stellungnahme folgen müssen. Eine freiwillige Anwendung der Stellungnahme durch diese ist jedoch zulässig.

Kreditinstitute haben eine Pauschalwertberichtigung für alle Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die nach den §§ 26 und 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) zu bilden. Die Einbeziehung weiterer nicht beanspruchter Kreditzusagen

(Kreditlinien) ist geboten, soweit ungeachtet vertraglicher Kündigungsrechte mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist.

Während für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten Rückstellungen gemäß § 249 HGB zu passivieren sind (vgl. IDW RS HFA 4 bzw. IDW RS HFA 34), sind für Forderungen Pauschalwertberichtigungen zu bilden. Bemessungsgrundlage für die Bestimmung einer Pauschalwertberichtigung der Höhe nach sind die Buchwerte bzw. der Verpflichtungsumfang am jeweiligen Abschlussstichtag.

Die Bildung einer Pauschalwertberichtigung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob und in welchem Umfang eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f bzw. § 340g HGB getroffen wurde. Insofern mindert die Vorsorge für allgemeine Bankrisiken die Bemessungsgrundlage der Pauschalwertberichtigung nicht.

Grundsätze zur Bildung der Pauschalwertberichtigung

Die wesentlichen Vorgaben des IDW RS BFA 7 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Handelsrecht gewährt grundsätzlich Methodenfreiheit.
- Die gewählte Methode muss eine nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerechte und vorsichtige Schätzung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit der Forderungen ermöglichen.
- Ausgehend von den Erfahrungen der Vergangenheit sind aktuelle Informationen und Erwartungen zur Risikosituation zu berücksichtigen.
- Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen kann auf Portfolioebene getrennt für homogene Teilportfolien erfolgen.

Einzelfragen

Anrechnung von Bonitätsprämien

Bezogen auf das gesamte betrachtete Kreditportfolio gilt der Grundsatz, dass hinreichend konkretisierte, streng kausal zuordenbare zukünftige wirtschaftliche Vorteile bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Dieser für die Bemessung von Drohverlustrückstellungen entwickelte Grundsatz führt bei der Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen zu einer Anrechnung der in den vertraglich vereinbarten Zinserträgen enthaltenen Bonitätsprämien gegen die erwarteten Verluste. Sofern Bonitätsprämien nicht für interne Risikosteuerungszwecke genutzt werden, ist ihre Anrechnung allein für Zwecke der Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen nicht notwendig.

Bewertungsvereinfachungen

Für das Kreditgeschäft kann angenommen werden, dass sich bei Kreditausreichung erwartete Verluste und Bonitätsprämien entsprechen. Erfolgt - davon ausgehend - bei der Folgebewertung aus Vereinfachungsgründen kein Nachweis dieser Ausgeglichenheit durch Berechnung der erwarteten Verluste und Bonitätsprämien, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ohne eine Anrechnung von Bonitätsprämien geschätzt wird.

Gilt die vorstehend genannte Annahme der Ausgeglichenheit nicht (mehr) bzw. hat sich das Adressenausfallrisiko des betreffenden Kreditbestands im

Zeitablauf deutlich erhöht, ist unter Beachtung der eingangs beschriebenen Grundsätze zu beurteilen, ob ein höherer Betrag im Hinblick auf eine angemessene Risikovorsorge anzusetzen ist.

Risikovorsorge nach IFRS 9

Die vereinfachende Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nach der Methodik des IFRS 9 für die Stufen 1 und 2 ist nicht zu beanstanden.

Ausweis

Die Pauschalwertberichtigungen sind von dem Aktivposten der Bilanz abzusetzen, für den sie gebildet werden, gegebenenfalls sind sie auf mehrere Aktivposten aufzuteilen.

Für die Eventualverbindlichkeiten sind Rückstellungen im Kreditgeschäft zu bilden, die unter „andere Rückstellungen“ (RechKredV Formblatt 1, Passivposten Nr. 7 Buchst.c) auszuweisen sind.

Die Aufwendungen und Erträge aus der Zuführung zu bzw. der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen sind in der Überkreuzkompensation zu erfassen.

Anhang

Das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen ist im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit den wesentlichen Verfahrensmerkmalen zu erläutern.

Bei der erstmaligen Anwendung von IDW RS BFA 7 sind Angaben zu der Änderung der Bewertungsmethode und der Durchbrechung des Grundsatzes der Stetigkeit erforderlich.

Lagebericht

Da die Pauschalwertberichtigungen ein Teil der Risikovorsorge sind, ist die Methode zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen in die Beschreibung der Methoden zur Bildung von Risikovorsorge aufzunehmen, die für den Konzernlagebericht in DRS 20, Anlage 1, Tz A1.7 Buchst. c gefordert wird.

Wegen der herausgehobenen wirtschaftlichen Bedeutung der Adressenausfallrisiken für Kreditinstitute wird empfohlen, eine entsprechende Darstellung auch im Lagebericht zum Jahresabschluss gemäß § 340a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 289 HGB vorzunehmen.

Handlungsbedarf **Anwendungsfragen**

Kreditinstitute müssen sich intensiv damit auseinandersetzen, wie sie die Anforderungen des IDW RS BFA 7 umsetzen.

Einer vergleichsweise wenig aufwändigen Umsetzung mit Bewertungsvereinfachungen steht die tendenziell aufwändigere Etablierung des Anrechnungsverfahrens gegenüber.

Das Anrechnungsverfahren wird in der Regel jedoch zu einer niedrigeren Pauschalwertberichtigung führen. Darüber hinaus können sich aus diesem Verfahren Impulse und Verbesserungen eines Risk Adjusted Pricing-Modells ergeben. Sollten nicht alle Informationen zur Umsetzung systemseitig vorhanden sein, ist es möglich, dieses Verfahren sukzessive umzusetzen, d.h. zunächst mit einer vereinfachten Umsetzung zu starten und dann mit zunehmender Datenverfügbarkeit in die vollumfängliche Anwendung hineinzuwachsen.

IFRS-Anwender können die etablierten Verfahren und Prozesse nutzen. Allerdings ist zu analysieren, welche Auswirkungen eine unterschiedliche

Bemessungsgrundlage hat, z.B. nach IFRS 9 GuV-wirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Forderungen (sog. SPPI-Verletzer) bzw. abweichende Buchwerte oder aus der Anwendung der Effektivzinsmethode nach IFRS 9, und deshalb bei gleicher Methodik Anpassungen des Betrags der Pauschalwertberichtigung erfordern.

Erstanwendung

IDW RS BFA 7 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Dr. Angelika Meyding-Metzger

Tel.: +49 69 9585-2572
angelika.meyding-metzger@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwcplusplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/de/rechnungslegung/national-office.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren:
www.pwc.de/ARTalks.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.